

Aktuelles zur Personalverwaltung

ab 01.07.2023

Mit dieser Zusammenstellung werden relevante Personalthemen zusammengefasst. Diese Themen werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt und sind online unter finanzen.bfp.de verfügbar.

1. Dienst-/Arbeitsvertrag Grundlagen

a. **Dienstfreistellung**

Ist ein Arbeitsverhältnis durch die Gemeinde oder den Pastor gekündigt worden, so ist der Pastor für Vorstellungsgespräche in anderen Gemeinden / bei künftigen Arbeitgebern vom Dienst freizustellen.

b. **Teilnahme an der Bundeskonferenz des BFP**

Den hauptamtlichen Mitarbeitern sollte die Teilnahme an der jährlichen Bundeskonferenz des BFP nicht auf den Erholungs-Urlaub angerechnet werden. Darüber hinaus wird angeregt, dass die Gemeinden die gesamten Aufwendungen (Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, Gebühren) anlässlich der Konferenzen bezahlen (= steuer- und abgabenfreie Fortbildungsmaßnahme).

c. **Dienstverträge / Kündigung (gilt auch für Teilzeit und Minijobber)**

Mit jedem Mitarbeiter ist ein schriftlicher Dienst-/Arbeitsvertrag abzuschließen. Wichtige Daten für die Gehaltsabrechnung (z.B. Anspruch auf Kinderzuschläge) sollten regelmäßig aktualisiert werden. Veränderungen des Gehaltes, speziell Gehaltskürzungen und Kündigungen von Arbeits-/Dienstverhältnissen, müssen in schriftlicher Form erfolgen (Hinweis auf das Nachweisgesetz), um Nachzahlungen bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) zu vermeiden.

d. **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall (gilt auch für Teilzeit und Minijobber)**

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist für Voll-/ Teilzeit-Beschäftigte und Minijobber identisch.

e. **Lohnfortzahlung bei Mutterschaft (gilt auch für Teilzeit und Minijobber)**

Die Lohnfortzahlung bei Mutterschaft richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und ist für Voll-/ Teilzeit-Beschäftigte und Minijobber identisch.

f. Lohnfortzahlung bei Erkrankung des Kindes (gilt auch für Teilzeit und Minijobber)

Wenn ein Kind krank wird und Mutter oder Vater daher nicht zur Arbeit gehen können, muss für diese Zeit das Entgelt fortgezahlt werden, wenn der Arbeitsvertrag keine entsprechende Ausschlussklausel enthält. Ist der Anspruch per Regelung im Arbeitsvertrag ausgeschlossen, zahlt die Krankenkasse an den daheim gebliebenen Elternteil Krankengeld.

Voraussetzungen

Für die Fortzahlung des Arbeitsentgelts oder die Zahlung von Krankengeld müssen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, dass Ihre Mitarbeiterin oder Ihr Mitarbeiter zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben muss.
- Eine andere im Haushalt Ihres Beschäftigten lebende Person kann die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege nicht übernehmen.
- Das erkrankte Kind ist noch nicht zwölf Jahre alt. Diese Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Anspruchsdauer

Pro Kalenderjahr hat jeder Elternteil Anspruch auf eine bezahlte Freistellung von der Arbeit:

- Für jedes Kind stehen dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin zehn Arbeitstage zu, bei Alleinerziehenden sind es 20 Arbeitstage (Sonderregelung für 2022: 30 Tage bzw. Alleinerziehende 60 Tage)
- Leben mehr als zwei Kinder in der Familie, beträgt der maximale Anspruch 25 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden sind es 50 Arbeitstage.

2. Steuerliche Sachverhalte

a. Dienstwohnung

Wird dem Mitarbeiter eine Wohnung gestellt, ist ein Mietvertrag bzw. Untermietvertrag zwischen der Gemeinde und dem Mitarbeiter zu schließen. Die Miete muss den ortsüblichen Bruttowarmmietwerten des Finanzamtes (Mietspiegel) entsprechen, da die Differenz zwischen Mietspiegel und einer niedrigeren gezahlten Miete als geldwerter Vorteil eingestuft wird und somit steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Der Ansatz eines Sachbezugs für eine dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überlassen Wohnung unterbleibt, soweit das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt mindestens $\frac{2}{3}$ des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25,00 EUR pro Quadratmeter ohne umlagefähige Kosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten beträgt.

b. Mietzuschuss

Es wird empfohlen, dem Pastor zusätzlich zu seinem Gehalt einen Mietzuschuss zu gewähren, falls die Kaltmiete mehr als 25 % des Nettogehalts beträgt. Hierbei sind die regionalen Unterschiede und das Nord-Süd- bzw. Stadt-Land-Gefälle im Bereich der Mietpreise zu berücksichtigen. In besonders teuren Ballungsgebieten sollte ein individueller Mietzuschuss gezahlt werden. Der Mietzuschuss ist steuer- und sozialabgabenpflichtig.

c. Arbeitszimmer oder Homeoffice

Ersetzt die Gemeinde dem Pastor die Kosten für ein Arbeitszimmer in dessen eigener oder gemieteter Wohnung, liegt steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor. Eine Steuerbefreiung gibt es hierfür nicht. Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können aber möglicherweise im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Es gibt aber strenge Voraussetzungen, die an ein häusliches Arbeitszimmer gestellt werden, unter anderem ein abgeschlossener und nicht privat mitgenutzter Arbeitsraum.

Dann gibt es zwei Kategorien: Entweder stellt der Arbeitgeber kein geeignetes Arbeitszimmer zur Verfügung, dann wäre ein Abzug der Kosten mit maximal 1.250 EUR pro Jahr möglich. Oder aber das Arbeitszimmer stellt den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit dar, dann wären die Kosten unbeschränkt abziehbar. Das wird bei Pastoren aber in der Regel nicht anerkannt. Zum Nachweis der Kosten kann ein entsprechender Fragebogen des Finanzamtes in der Kassenstelle angefordert werden.

Durch die verstärkte Nutzung des **Home-Offices in Corona Zeiten** kann auch unabhängig des Vorliegens eines Arbeitszimmers **eine Homeoffice-Pauschale** von 6,00 EUR pro Tag für maximal 210 Tage steuerlich abgesetzt werden.

d. Umzugskosten

Ist ein Umzug dienstlich veranlasst (z.B. bei einem Arbeitgeberwechsel oder bei einer Einsparung der Fahrtzeiten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von mehr als 1 Stunde pro Arbeitstag), können die Umzugskosten bis zu einer bestimmten Höhe (Hinweis auf das Bundesumzugskostengesetz) steuerfrei erstattet werden. Nicht vom Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erstattete Umzugskosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Nähere Informationen sind in der BFP-Geschäftsstelle erhältlich.

e. Telefon- und Internetkosten für dienstliche Nutzung von Privatanschlüssen

Die Telefon- und Internetkosten für dienstliche Telefonate und E-Mails sollten erstattet werden. Diese sind anhand von Einzelverbindungsanzeigen zu belegen. Die anteilige Grundgebühr des Anschlusses kann ebenfalls ersetzt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen für dienstliche Verbindungen in einem Zeitraum von 3 Monaten zu erfassen und den ermittelten Betrag für die Erstattung solange zugrunde zu legen, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Alternativ kann die Gemeinde bei Pastoren, bei denen erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Kosten entstehen, ohne weitere Prüfung 20 % der tatsächlichen Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zu 20,00 EUR monatlich steuerfrei erstatten.

f. Dienstwagen

Stellt die Gemeinde einen PKW dem angestellten Mitarbeiter zur Verfügung, so sind für die private Nutzung folgende steuer- und sozialversicherungspflichtige monatliche Sachbezüge anzusetzen:

- 1,00 % des inländischen PKW-Brutto-Listenpreises bei Erstzulassung
- 0,03 % des inländischen PKW-Brutto-Listenpreises bei Erstzulassung x Anzahl der Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Gemeinde (erster Tätigkeitsstätte)

Alternativ kann auch die Versteuerung nach der Fahrtenbuch-Methode vorgenommen werden.

Zuzahlungen des Mitarbeiters an die Gemeinde für die Anschaffung des PKWs oder für die laufenden PKW-Kosten mindern die PKW-Sachbezugswerte.

Für Elektrofahrzeuge gelten Sonderregelungen. Bitte ggf. nachfragen.

g. **Fahrtkosten**

Dienstfahrten mit dem privateigenen PKW können bis zu 0,30 EUR pro gefahrenen Kilometer steuerfrei erstattet werden. Gefahrene Kilometer müssen durch Fahrtenbuch oder andere Aufzeichnungen über die Dienstfahrten nachgewiesen werden.

Pauschale Fahrtkostenerstattungen sind steuerpflichtig! Erstattungen für Fahrten zur Arbeitsstelle müssen versteuert werden, da diese Fahrten keine Dienstfahrten darstellen!

Eine Pauschalversteuerung mit 15 % durch den Arbeitgeber ist bis zur Höhe von möglichen Werbungskosten zulässig (insoweit sozialversicherungsfrei).

h. **Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen (Auswärtstätigkeiten) im Inland**

Folgende Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen können bei Dienstreisen im Inland steuerfrei gezahlt werden:

Dauer der Abwesenheit	Pauschalbetrag
bis zu 8 Stunden / Tag	0,00 EUR
8 bis 24 Stunden / Tag	14,00 EUR
über 24 Stunden / Tag	28,00 EUR
An- und Abreisetag <i>ohne zeitliche Begrenzung, wenn Übernachtung</i>	14,00 EUR

Bei Erstattung der tatsächlichen Verpflegungskosten sind die diese Pauschalbeträge übersteigenden Beträge steuerpflichtig. Sie können jedoch bis zur doppelten Verpflegungskostenpauschale mit 25 % pauschal lohnversteuert werden (insoweit sozialversicherungsfrei).

i. **Übernachungskosten bei Dienstreisen (Auswärtstätigkeiten) im Inland**

Die Erstattung kann in nachgewiesener Höhe (abzüglich 5,60 EUR für Frühstück, falls ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück vorliegt) steuerfrei erfolgen. Es kann aber auch ein Pauschalbetrag (ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) in Höhe von 20,00 EUR je Übernachtung erstattet werden, falls die Übernachtung nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.

j. Übernachtungskosten bei Dienstreisen (Auswärtstätigkeiten) im Ausland

Bei Auslandsdienstreisen gelten von Land zu Land unterschiedliche Pauschalbeträge. Pauschalen für Auslandsübernachtungen können nicht als Werbungskosten in Abzug kommen.

k. Spesen und Bewirtung

Die gemeindliche Veranlassung ist eindeutig nachzuweisen (Ort, Tag, Teilnehmer, Anlass der Bewirtung).

l. Entfernungspauschale für Fernpendler

Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 EUR je Entfernungskilometer. Für den Zeitraum **01.01.2022 bis 31.12.2026** wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf **0,38 EUR** angehoben. Die Arbeitnehmer können dies in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend machen.

3. Lohnsteuerliche Optimierungen

a. Warengutscheine - Sachbezugsfreigrenze 50,00 EUR

Entsprechend der aktuellen Rechtslage gelten Warengutscheine dann als Sachbezüge, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Arbeitgeber übergibt einen Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für einen bestimmten Warenbezug! Zweckgebundene Geldauflage ist nicht gestattet.
- Zulässig sind Gutscheine, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland berechtigen. Dazu gehören u.a. Gutscheine für eine bestimmte Ladenkette (auch online), Centergutscheine von Shopping-Centern, „City-Cards“/Stadtgutscheine. **Nicht zulässig sind** u.a. Gutscheine, die zum Bezug von Waren von Dritt-/Fremdanbietern (z.B. Online-Marketplace) berechtigen. Hierzu zählen auch **Amazon-Gutscheine**.

Sachbezüge gelten im Zeitpunkt der Aushändigung des Gutscheins (nicht im Zeitpunkt der Einlösung) als zugeflossen. Warengutscheine sind **bis zu 50,00 EUR pro Monat** steuer- und sozialversicherungsfrei.

b. Zusätzliche steuerfreie Zuwendungen für persönliche Anlässe

Zusätzlich sind bis zu 60,00 EUR pro **persönlichem Anlass** (z.B. Geburtstag, Ordination, Mitarbeiterjubiläum) von steuerfreien Zuwendungen in Form von Waren (Gegenstände) oder Gutscheinen möglich.

c. Erholungsbeihilfe für besondere Anlässe

Erholungsbeihilfen bis zu 600,00 EUR können steuer- und sozialabgabenfrei zusätzlich zum üblichen Gehalt ausgezahlt werden, wenn sich der Arbeitnehmer z.B. zur Wiederherstellung seiner Arbeitskraft einer Kur-/ Reha-Maßnahme oder zur Abwendung von drohenden oder bei bereits eingetretenen Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten unterziehen muss.

Werden Erholungsbeihilfen durch den Arbeitgeber gezahlt, für die keine Steuerbefreiung in Betracht kommt, können die steuerpflichtigen Erholungsbeihilfen durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschalohnversteuert (mit Sozialversicherungsbefreiung) bis zu 156,00 EUR für den Arbeitnehmer, bis zu 104,00 EUR für den Ehegatten und bis zu 52,00 EUR für jedes Kind in einem Kalenderjahr abgerechnet werden. Übersteigen die steuerpflichtigen Erholungsbeihilfen die vorstehenden Höchstbeträge, sind die Gesamtbeträge entweder mit einem individuellen Pauschalohnsteuersatz oder über die ELSTAM-Lohnbesteuerungsmerkmale zu versteuern.

d. Notstandsbeihilfe

Für Notfälle, wie z.B. bei Krankheit, Unfall oder Kuren können jährlich bis zu 600,00 EUR lohnsteuer- und sozialabgabenfrei gewährt werden.

e. Aufwandsentschädigung für ‚Übungsleiter‘ (bis 3.000 EUR/Jahr)

Die Informationen zur Übungsleiterpauschale findet Ihr auf unserer Homepage www.finanzen.bfp.de (Benutzer: kassierer // Passwort: Erastus) unter dem Menüpunkt „Personal“.

Hinweis: Von der Finanzverwaltung wird für Gottesdienstpredigten (im Gegensatz für Seminarveranstaltungen) die Anwendung der sog. Übungsleiterpauschale von bis zu 3.000 EUR abgelehnt, weil es sich insoweit nach ihrer Auffassung nicht um eine begünstigte Tätigkeit handelt.

Die Aufwandsentschädigung kann mit einer Minijobtätigkeit verknüpft werden.



f. Aufwandsentschädigung für ‚Ehrenamtliche‘ (bis zu 840 EUR/Jahr)

Die Informationen zur Ehrenamtszuschale findet Ihr ebenfalls auf unserer Homepage www.finanzen.bfp.de (Benutzer: kassierer // Passwort: Erastus) unter der Menü-Punkt „Personal“.

g. Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder

Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer Kinderbetreuungskosten (dies gilt nur bis zur Schulpflicht des Kindes) lohnsteuer- und sozialabgabenfrei erstatten, wenn es sich um zusätzliche, freiwillige Leistung des Arbeitgebers handelt.

h. Privatnutzung von Telekommunikationsmedien des Arbeitgebers durch Mitarbeiter

Die private Nutzung des gemeindeeigenen Computers, Drucker, Handy, Festanschluss, etc. und weiteren Kommunikationsmedien ist nicht als geldwerter Vorteil zu behandeln und damit steuer- und sozialversicherungsfrei.